

## **Satzung der GÖTTINGER TAFEL e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen 'Göttinger Tafel' e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Die GÖTTINGER TAFEL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die GÖTTINGER TAFEL e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen.

Die GÖTTINGER TAFEL e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

Die GÖTTINGER TAFEL e.V. wird darüber hinaus versuchen, durch langfristigen Kontakt zu den Begünstigten diese im sozialen Bereich wieder zu festigen, so daß ein Angewiesensein dieses Personenkreises auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht erforderlich ist.

- (3) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Mitglieder, Organe des Vereins und sonstigen Mitarbeiter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann sein
  - a) als ordentliches Mitglied:  
jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts;

- b) als Fördermitglied:  
jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts;
  - c) als Ehrenmitglied.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in §2 genannten Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefaßten Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Ein Mitglied kann zum Ende eines jeden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (6) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Ordentliche Mitglieder können ferner ausgeschlossen werden, wenn sie ohne Begründung seit mindestens 6 Monaten keine Tätigkeit in der „Tafel“ mehr erbracht haben. Fördermitglieder können zusätzlich ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung des festgesetzten Beitrages im Rückstand befinden bzw. trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung seit mehr als einem Jahr den Verein erkennbar nicht mehr ideell unterstützt haben. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe des Vereins beschließen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Feststellung und Änderung der Satzung,
  - b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,

- f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - h) Wahl des Beirates,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden,
  - j) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese aus wichtigem Grund beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, diese schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Beschlüsse werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller Stimmen nach § 5 Abs.1 erforderlich.
- (8) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Eine schriftliche Abstimmung durch Auszählen der Stimmen erfolgt, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, daß die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern bekanntzugeben.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

- (4) Der Vorstand wird von dem 1.Vorsitzenden einberufen.  
Beirat und Ehrenmitglieder sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.

- (7) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein nach §30 BGB.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Mitglieder des Beirates werden in einem Wahlgang gewählt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.
- (2) Der Beirat hat beratende Aufgabe. Er wird zu Vorstandssitzungen eingeladen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder im Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Auflösung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Kirchengemeinde St. Jacobi in Göttingen und die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.